

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Reichling erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2

### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

a) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(2a) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die nach dessen Einführung am Verfahren zur elektronischen Ladung und der elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen teilnehmen, erhalten als Ersatz der ihnen diesbezüglich anfallenden Auslagen zusätzlich zum Sitzungsgeld eine IT-Pauschale von **5,00 €** je Sitzung. Damit sind sämtliche Kosten für die Anschaffung von Endgeräten, Toner, Papier, Internet-Anschluss etc. abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für selbstständig Tätige sinngemäß. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 4

### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 11.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Gemeinde Reichling  
Reichling, den 22.05.2020

  
Johannes Leis,  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. MAI 2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28. MAI 2020 angebracht und am 15. JUNI 2020 wieder abgenommen.

Reichling, den 18. AUG. 2020

  
Hentschke, VwR

